

**2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming
(Verwaltungskostensatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8, 45 Abs. 2, 91 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 6, 8, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 16.11.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

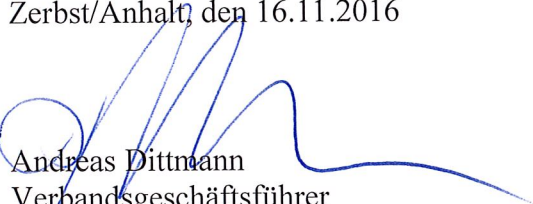
I. Sachliche Änderung

1. Die Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, wurde geändert.

II. Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 16.11.2016


Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer



Öffentliche Bekanntmachung am
09.12.2016 in der WAZ regional (Wasser-
Abwasser-Zeitung), Ausgabe Zerbst

Anlage zur 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (Verwaltungskostensatzung)

Allgemeine Leistungen

Artikel-Nr.	Bezeichnung	ME	Gebühr €
AW0001	Schreibgebühren je Seite DIN A4	Stück	2,35
AW0002	Kopierarbeiten je Seite DIN A4	Stück	0,60
AW0003	Kopierarbeiten je Seite < als DIN A4	Stück	0,85
AW0004	Fotos bzw. Farbkopien	Stück	2,10
	kaufmännische Leistungen nach Stundensatz	Stunden	
AW0005	je angefangene Viertelstunde		15,64
	technische Leistungen nach Stundensatz	Stunden	
AW0006	je angefangene Viertelstunde		18,12
	Facharbeiterstundensatz	Stunden	
AW0007	je angefangene Viertelstunde		13,03
	Vorarbeiterstundensatz	Stunden	
AW0008	je angefangene Viertelstunde		14,12
	Meisterverrechnungssatz	Stunden	
AW0009	je angefangene Viertelstunde		16,88

**Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen
(gilt nur für Einzelaufträge)**

Artikel-Nr.	Bezeichnung	ME	Gebühr €
AW0010	Genehmigung	Stück	10,00
AW0011	- für die erstmalige Abnahme	Stück	entfällt
AW0012	- für jede erforderliche Nachabnahme	Stück	25,00
AW0013	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	Stück	16,50
AW0014	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, Überprüfung von Grundstückabwasseranlagen und Abwasseranschlüssen sowie sonstige Untersuchungen, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden.	Stück	72,98

**Einsatz von Fahrzeugen und Geräten mit Fahrer und Einsatz von Fremdleistungen nach dem
Verband in Rechnung gestellten Fremdleistungskosten**

Artikel-Nr.	Bezeichnung	ME	Gebühr €
PKW			
AW1001	je angefangene Viertelstunde	Stunden	13,03
AW1001A	zuzüglich km-Satz	km	0,64
Transporter			
AW1002	je angefangene Viertelstunde	Stunden	13,03
AW1002A	zuzüglich km-Satz	km	0,84
LKW- Kipper			
AW1003	je angefangene Viertelstunde	Stunden	13,03
AW1003A	zuzüglich km-Satz	km	3,50
Schlammsaugwagen			
AW1004	je angefangene Viertelstunde	Stunden	20,03
AW1004A	zuzüglich km-Satz	km	1,01
Hochdrucksprüngerät			
AW1005	je angefangene Viertelstunde	Stunden	23,67
AW1005A	zuzüglich km-Satz	km	1,84
Kombigerät (SSW/HDS)			
AW1012	je angefangene Viertelstunde	Stunden	22,54
AW1012A	zuzüglich km-Satz	km	1,24
Gestellung eines TV-Fahrzeuges für Kanalinspektion (DN 200 - 800 mit Fahrer)			
AW1006	je angefangene Viertelstunde	Stunden	13,03
AW1002A	zuzüglich km-Satz	km	0,84
AW1010	zuzüglich Einsatz Hausanschlusskamera je angefangene Viertelstunde	Stunden	6,21
AW1011	zuzüglich Einsatz Kanalkamera je angefangene Viertelstunde	Stunden	17,49
AW1007	Videokassette (VHS - System) für TV - Kanalinspektion (unaufbereitet)	Stück	18,40
AW1008	Ein- und Ausbau eines Absetzzählers zuzüglich Fahrzeugeinsatz Transporter AW1002 zuzüglich Materialkosten (nach Aufwand)		55,82

Mahngebühren und Säumniszuschläge

- Mahngebühren werden gemäß der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwVKostVO) für das Land Sachsen-Anhalt erhoben.
- Säumniszuschläge werden nach § 240 der Abgabenordnung in Höhe von 1% für jeden angefangenen Monat der Säumnis erhoben.